



Ergänzungen zur Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich IVSE B) vom 29. Oktober 2010

Die durch den Standortkanton zu regelnden Punkte der **Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich IVSE B) vom 29. Oktober 2010** werden vom Kantonalen Sozialamt wie folgt festgelegt:

- Personen im letzten Ausbildungsjahr der Grundausbildung und Personen mit abgeschlossener Attestausbildung werden zu 50% an die Mindestquote angerechnet.
- Bei ausländischen Abschlüssen wird eine Anerkennung im Einzelfall durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verlangt.

Weiter wird festgehalten:

- Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundausbildung einerseits und solchem mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits wird vom Kanton nicht differenziert berücksichtigt. Die Beurteilung eines ausgewogenen Verhältnisses bleibt der jeweiligen Einrichtung überlassen.
- Verschiedene Standorte einer Einrichtung gelten dann als nahe zusammen liegend, wenn sie in derselben Visitationsgruppe liegen. In der Regel bedeutet das pro Bezirk. Betreibt eine Einrichtung Standorte in verschiedenen Visitationsgruppen, kann sie beantragen, diese zur Erfüllung der Mindestquote zusammen zu fassen, falls die Distanz zwischen den Standorten maximal 20 km beträgt.